

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Services der Byteplant GmbH Software Solutions & Consulting (Byteplant)

1. Geltungsbereich

- (1) Byteplant entwickelt und betreibt Softwarelösungen, insbesondere zur Validierung von Datenbeständen und zur Online-Validierung.
- (2) Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer selbstständigen oder beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (nachfolgend *Kunde* oder *Kunden* genannt) für alle Verträge, die Byteplant mit diesen schließt und für sämtliche Leistungen, die Byteplant im Rahmen ihrer angebotenen Services erbringt.
- (3) Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB von Byteplant unter Verzicht auf ggf. vorhandene eigene, abweichende AGB. Abweichende AGB des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, Byteplant hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (4) Byteplant behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden den Kunden 4 Wochen vorher mitgeteilt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen, gelten die neuen Bedingungen als angenommen. Das Recht von Byteplant, im Fall eines Widerspruchs das Vertragsverhältnis ordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

2. Registrierung, Nutzungsrecht

- (1) Nur ordnungsgemäß registrierte Kunden sind zur Nutzung der Dienste von Byteplant berechtigt.
- (2) Im Rahmen der Registrierung ist der Kunde verpflichtet, die für die Registrierung erforderlichen und als solche gekennzeichneten Pflichtinformationen wahrheitsgemäß anzugeben.
- (3) Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn Byteplant hat eine vorherige schriftliche Zustimmung hierzu erteilt.
- (4) Der Kunde erhält das nicht ausschließliche Recht, die Services im vereinbarten Umfang zu nutzen. Die angebotenen Leistungen gelten für den normalen Geschäftsgebrauch.
- (5) Der Kunde darf die Services nicht über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus in Anspruch nehmen oder von Dritten nutzen lassen oder sie Dritten zugänglich machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die zugrundeliegende Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder die Software bzw. den Zugang zu den Services zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen.
- (6) Byteplant ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen.

- (7) Byteplant kann die Zugangsberechtigung des Kunden widerrufen und / oder den Vertrag kündigen, wenn der Kunde die ihm gestattete Nutzung erheblich überschreitet oder die Nutzung erheblich vom üblichen Gebrauch abweicht oder wenn Anzeichen bestehen, dass der Kunde die Leistungen nicht vertragsgemäß nutzt (z.B. Namespace Mining).

3. Testzeitraum

- (1) Byteplant ermöglicht den Kunden im Rahmen einer kostenlosen Testphase die jeweils angegebene Menge an Datensätzen kostenlos validieren lassen, in dem die entsprechende Anzahl an Credits von Byteplant im Account des Kunden zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Der kostenlose Test kann pro Kunde nur einmal in Anspruch genommen werden.

4. Vertragsschluss, Kündigung

- (1) Die geschuldete Leistung von Byteplant ergibt sich aus den - dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung angezeigten - Produktbeschreibungen. Produktdetails, die in individuell für den Kunden erstellten Unterlagen aufgeführt sind, haben im Zweifel Vorrang vor den Produktbeschreibungen auf der Website.
- (2) Um die Leistung in Anspruch zu nehmen können Kunden jederzeit in ihrem Account Credits zur Validierung kostenpflichtig erwerben oder ein Monatsabo abschließen.
- (3) Bei Abschluss eines Monatsabos werden die Credits jeweils monatlich gegen Zahlung der entsprechenden Vergütung im Account aufgeladen.
- (4) Ein Monatsabo kann mit einer Frist zwei Wochen zum Ablauf im Account, alternativ per E-Mail an support@byteplant.com gekündigt werden.
- (5) Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Der Kunde wird rechtzeitig vor Beendigung des Vertragsverhältnisses seine Datenbestände eigenverantwortlich sichern.

5. Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den vereinbarten Tarifen und Zahlungsmodalitäten. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.
- (2) Byteplant ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Kunden diesem die weitere Nutzung der Leistungen für einen angemessenen Zeitraum zu untersagen, ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen ist. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (3) Alle Rechnungen werden dem Kunden in digitaler Form übermittelt und sind grundsätzlich spätestens 14 Kalendertage nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6. Softwareversionen und Aktualisierungen

- (1) Byteplant kann jederzeit aktualisierte Versionen der Services bzw. der zugrundeliegenden Software bereitstellen.
- (2) Der Zugang zu neuen Funktionalitäten der Services kann vom Abschluss einer gesonderten Vereinbarung und der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig zu machen.

7. Mängel

- (1) Der Kunde erkennt an, dass es auf Grundlage des gegenwärtigen Stands der Technik unmöglich ist, komplexe Softwareprodukte vollständig frei von Fehlern herzustellen. Byteplant schuldet daher nicht die vollkommene Fehlerfreiheit der Software, sondern lediglich die Freiheit von solchen Fehlern, die deren Nutzung in erheblicher Weise einschränken.
- (2) Der Kunde hat etwaige Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen per E-Mail an support@byteplant.com zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.
- (3) Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde innerhalb angemessen gesetzter Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht.
- (4) Bei einem Rücktritt hat der Kunde den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten.

8. Haftung

- (1) Byteplant haftet stets für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei von diesen zu vertretenden Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr.
- (4) Die Vertragspartner können bei Vertragsabschluss abweichend eine weitergehende Haftung (i.d.R. gegen eine gesonderte Vergütung) schriftlich vereinbaren.

- (5) Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet Byteplant nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter anzuerkennen, bevor er Byteplant angemessen Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf andere Art und Weise abzuwehren.

9. Ausschlussfrist

- (1) Sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind spätestens innerhalb von 90 Tagen geltend zu machen.
- (2) Diese Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruchsberechtigte Kenntnis von einem Schaden oder von den einen Anspruch begründenden Ereignissen erlangt hat.

10. Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Soweit Byteplant als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO für den Kunden tätig wird, schließen die Parteien eine entsprechende Auftragsverarbeitungsvereinbarung ab.
- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäftsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen (z.B. in Unterlagen, Dokumenten, Datenbeständen), die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und diese ohne schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners weder über den Vertragszweck hinaus zu nutzen noch offen zu legen sowie angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu treffen.
- (3) Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- (4) Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners durch Beobachten, Untersuchen oder Testen des Vertragsgegenstands zu erlangen. Gleiches gilt für sonstige bei Vertragsdurchführung erhaltene Informationen.
- (5) Geschäftsgeheimnisse sind zeitlich unbegrenzt geheim zu halten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung für sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen endet nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen fünf Jahre nach deren Beendigung.
- (6) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer wenn zuvor eine Verschlüsselung ausdrücklich vereinbart worden ist.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.